

Stand: 31.01.2026 00:48:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4307

"des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 52, Art. 58 und Art. 59 Polizeiaufgabengesetz
für das Jahr 2023"

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 19/4307 vom 03.12.2024



Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 52, Art. 58 und Art. 59 Polizeiaufgabengesetz für das Jahr 2023

1. Allgemeines

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat dem Landtag über die in Art. 52 Polizeiaufgabengesetz (PAG) aufgeführten verdeckten Maßnahmen der Polizei sowie über Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in sogenannten Drittstaaten und an internationale Organisationen und über Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen im In- und Ausland Bericht zu erstatten (Art. 52 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 6 Satz 2, Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG).

Grundlage dieser Berichterstattung ist die Unterrichtung durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG in der Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 14. Mai 2024.

2. Summarische Zusammenfassung

Mit der tabellarischen Übersicht (s. Anlage) wird dargestellt, in welchem Umfang von der auf die heimlichen Befugnisse gestützten Datenerhebung aus Anlass welcher Art von Gefahrenlagen im Jahr 2023 Gebrauch gemacht wurde und Betroffene informiert wurden. Hinsichtlich der Zahlen für das Jahr 2022 wird auf den entsprechenden Bericht (Drs. 18/30443) verwiesen. Die Darstellung folgt der gleichen Struktur.

In Spalte 1 wird nach Art der Maßnahme genau unterschieden und jede Maßnahme einzeln aufgeführt. Es handelt sich um die eingriffsintensiven, meist unter Richtervorbehalt stehendem Datenerhebungsmaßnahmen des 2. Unterabschnitts (Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung) des III. Abschnitts (Datenverarbeitung) des Polizeiaufgabengesetzes.

Die Anzahl ergibt sich aus Spalte 2.

Um die Verhältnismäßigkeit der jeweils ergriffenen Maßnahmen einschätzen zu können, werden in Spalte 3 die jeweils gefährdeten Rechtsgüter aufgeführt.

Spalte 4 enthält die Zahl der Personen, die in Bezug zur jeweiligen Maßnahme im Berichtszeitraum benachrichtigt wurden. Durch die Benachrichtigung eröffnet sich für betroffene Personen die Möglichkeit anschließenden subjektiven Rechtsschutzes.

München, 3. Dezember 2024

Steffen Vogel
Vorsitzender

Anlage

Maßnahme	Anzahl ¹	Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes	Gefährdetes Rechtsgut ²						Benachrichtigte Personen ⁴
			Leben, Gesundheit, Freiheit ³	Sexuelle Selbstbestimmung (mit Strafandrohung)	Kritische Infrastruktur, Kulturgüter	Sonstige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung	Erhebliche Eigentumspositionen	Sachen von besonderem öffentlichen Interesse	
Postsicherstellung (Art. 35 Abs. 1 PAG)	1	0	0	0	0	1	0	0	2
Längerfristige Observation (Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 PAG)	22	2	15	0	0	5	0	0	14
Abhören/Aufzeichnung n. ö. g. Wort zum Personenschutz (Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 5 PAG)	14	0	14	0	0	0	0	0	0
Abhören/Aufzeichnung n. ö. g. Wort (Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a PAG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Standort- oder Bewegungsfeststellung mit Bewegungsbild zum Personenschutz (Art. 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 5 PAG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

¹ Anzahl der Maßnahmen, die im Berichtszeitraum erstmalig angeordnet, verlängert oder beendet wurden; falls eine Maßnahme im Berichtszeitraum sowohl angeordnet, verlängert und ggf. auch beendet wurde, wird diese nur einmalig erfasst.

² Sofern mehrere Rechtsgüter betroffen sind, wird nur das höherwertigere statistisch erfasst.

³ Bei Maßnahmen gem. Art. 42 Abs. 5 Satz 2 PAG „Unterbrechung/Verhinderung Kommunikationsverbindungen Dritter“ sowie § 176 TKG, Art. 43 Abs. 2 Satz 3, Art. 42 Abs. 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 PAG „Telekommunikationsverbindungsdatenerhebung“ ist abweichend von der Spaltenbezeichnung „Leib, Leben, Freiheit“ das gefährdete Rechtsgut.

⁴ Zahl der Personen, die in Bezug zur jeweiligen Maßnahme bisher benachrichtigt wurden; nicht erfasst werden hier Benachrichtigungen, die polizeilich oder richterlich zurückgestellt wurden bzw. in denen eine Benachrichtigung qua Gesetz unterbleibt (Art. 50 Abs. 1 Satz 4, 5 und 6 PAG).

Maßnahme	Anzahl ¹	Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes	Gefährdetes Rechtsgut ²						Benachrichtigte Personen ⁴
			Leben, Gesundheit, Freiheit ³	Sexuelle Selbstbestimmung (mit Strafandrohung)	Kritische Infrastruktur, Kulturgüter	Sonstige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung	Erhebliche Eigentumspositionen	Sachen vom besonderem öffentlichen Interesse	
Kommunikationsunterbrechung/-verhinderung (Art. 42 Abs. 5 Satz 1 bzw. 2, Abs. 1 PAG)	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Medienunterbrechung (Art. 42 Abs. 5 Satz 3, Satz 2, Abs. 1 PAG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorhandene Verkehrsdaten §§ 9,12 TTDSG (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAG)	24	0	24	0	0	0	0	0	6
Zukünftige Verkehrsdaten §§ 9,12 TTDSG (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PAG)	11	0	11	0	0	0	0	0	3
Spezifische Kennungen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PAG)	4	0	4	0	0	0	0	0	2
Verkehrsdaten § 176 TKG (Art. 43 Abs. 2 Satz 3 PAG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nutzungsdaten § 24 Abs. 3 Nr. 2 TTDSG – vor 01.04.2023 (Art. 43 Abs. 4 PAG) ⁵	0	0	0	0	0	0	0	0	0

⁵ Gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 PAG sind lediglich Nutzungsdatenerhebungen bei Gefahrenverantwortlichen und Kontakt-/Begleitpersonen (gem. Art. 42 Abs. 1 PAG) berichtspflichtig. Die angegebene Anzahl der Maßnahmen enthält allerdings auch Nutzungsdatenerhebungen gegen andern Personen (z. B. Gefährdete).

Maßnahme	Anzahl ¹	Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes	Gefährdetes Rechtsgut ²						Benachrichtigte Personen ⁴
			Leben, Gesundheit, Freiheit ³	Sexuelle Selbstbestimmung (mit Strafandrohung)	Kritische Infrastruktur, Kulturgüter	Sonstige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung	Erhebliche Eigentumspositionen	Sachen vom besonderem öffentlichen Interesse	
Nutzungsdaten § 24 Abs. 3 Nr. 2 TTDG – ab 01.04.2023 (Art. 43 Abs. 4 PAG) ⁵	2	0	2	0	0	0	0	0	2
Online-Durchsuchung (Art. 45 Abs. 1 PAG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 1 PAG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten (Art. 58 Abs. 6 PAG)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten (Art. 59 Abs. 5 PAG)	1	0	1	0	0	0	0	0	0